

## **Überschwemmungsgebietsverordnung**

### **des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab**

**für das Überschwemmungsgebiet an der Haidenaab; Gewässer erster und zweiter Ordnung, Flusskilometer 0,950 bis 49,290 und Flusskilometer 55,800 bis 56,030 auf dem Gebiet der Marktgemeinde Luhe-Wildenaub, der Gemeinde Etzenricht, der Gemeinde Weiherhammer, der Marktgemeinde Mantel, der Stadt Grafenwöhr, der Gemeinde Schwarzenbach, der Stadt Pressath, der Gemeinde Trabititz und der Stadt Neustadt am Kulm**

**vom .....2020**

#### Anlagen:

1. 12 Übersichtskarten (M = 1 : 15.000)
2. 2 Übersichtskarten (M = 1 : 20.000)
3. 24 Detailkarten (M = 1 : 2.500)

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert wurde in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert wurde, folgende oben bezeichnete

## **Verordnung**

### **§ 1**

#### **Allgemeines, Zweck**

(1) <sup>1</sup>Auf dem Gebiet der der Marktgemeinde Luhe-Wildenaub, der Gemeinde Etzenricht, der Gemeinde Weiherhammer, der Marktgemeinde Mantel, der Stadt Grafenwöhr, der Gemeinde Schwarzenbach, der Stadt Pressath, der Gemeinde Trabititz und der Stadt Neustadt am Kulm wird das in § 2 dieser Verordnung näher beschriebene Überschwemmungsgebiet an der Haidenaab festgesetzt. <sup>2</sup>Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. <sup>3</sup>Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) <sup>1</sup>Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. <sup>2</sup>Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) <sup>1</sup>Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser. <sup>2</sup>Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. <sup>3</sup>Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

## **§ 2**

### **Umfang des Überschwemmungsgebietes, Kennzeichnung der Hochwasserlinie**

(1) <sup>1</sup>Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den als Anlage (Blatt 1 bis Blatt 12) veröffentlichten Übersichtskarten eingetragen. <sup>2</sup>Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1:2.500 maßgebend, die im Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab und in den Kanzleien der in § 1 genannten Städte und Gemeinden niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. <sup>3</sup>Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. <sup>4</sup>Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte farblich hervorgehoben. <sup>5</sup>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) <sup>1</sup>Auskunft über die Höhe der HW<sub>100</sub>-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab. <sup>2</sup>An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW<sub>100</sub>-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

## **§ 3**

### **Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen**

(1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

(3) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. Buchstabe d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW<sub>100</sub>-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

## **§ 4**

### **Sonstige Vorhaben**

(1) <sup>1</sup>Folgende sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 8 WHG sind im festgesetzten Überschwemmungsgebiet untersagt:

- a) die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
- b) das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- c) die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,

- d) das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- e) das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- f) das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen,
- g) die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

<sup>2</sup>Für diese Vorhaben gilt § 78a Abs. 1 bis 3 WHG.

## **§ 5 Heizölverbraucheranlagen**

(1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.

(2) <sup>1</sup>Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 und 4 dieser Verordnung sowie § 78c Abs. 3 Satz 3 WHG. <sup>2</sup>Für Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet vorhanden waren, gilt § 6 Abs. 1 dieser Verordnung sowie § 78c Abs. 3 Sätze 1 und 3 WHG.

(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.

## **§ 6 Anforderung an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

(3) <sup>1</sup>Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. <sup>2</sup>Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb von spätestens sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. <sup>3</sup>Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. <sup>4</sup>Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. <sup>5</sup>Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

(4) Bestehende, nicht nach Anlage 6 AwSV prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind bis zum 05. Januar 2023 so nachzurüsten, dass sie den Anforderungen des § 50 AwSV genügen.

(5) <sup>1</sup>Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab kann eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Anforderung nach Absatz 4 erteilen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und
2. der Zweck dieser Verordnung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

<sup>2</sup>Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. <sup>3</sup>Die Befreiung ist widerruflich.

## **§ 7 Antragstellung**

<sup>1</sup>Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl S. 727) bleiben unberührt.

## **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, den .....  
Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab

.....  
Andreas Meier  
Landrat